

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 26. Juli 2023 folgende Änderungssatzung zur Friedhofsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2023 beschlossen:

**§ 1**

**Ausheben der Gräber**

(1) § 7 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen sowie Urnenbaumgräber öffnen und schließen. Die anfallenden Kosten werden direkt von dem beauftragten Unternehmer mit den Angehörigen abgerechnet.“

(2) Absatz 3 wird gestrichen.

**§ 2**

**Ruhezeit**

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen (Kinder und Erwachsene) beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in den Urnengräbern, Urnengemeinschaftsgrabfeldern und Urnenbaumgräbern sowie für Urnen, die in Reihen-, Wahl-, Urnen- und Urnenbaumgräbern zugebettet werden, beträgt 15 Jahre.“

**§ 3**

**Allgemeines**

(1) In § 10 ersetzt folgender neue Buchstabe c den bisherigen Buchstaben c:

„c) Neuhausen 50 cm“

(2) Der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe d.

**§ 8 Inkrafttreten**

Der neue § 29 erhält folgende Fassung:

**„§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2023 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Königsfeld im Schwarzwald, 26. Juli 2023

Fritz Link

Bürgermeister



Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 16. Mai folgende Änderungssatzung zur Friedhofsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019 beschlossen:

**§ 1**

**Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

In § 4 Abs. 5 wird in Satz 1 das erste Wort „Die“ durch „Den“ ersetzt.

**§ 2**

**Ausheben der Gräber**

In § 7 wird folgendes als Absatz 3 ergänzt:

„(3) Bei Urnenbaumgräbern sind die Kosten für das Schaffen der Grabstelle in der Grabnutzungsgebühr enthalten.“

**§ 3**

**Ruhezeit**

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen (Kinder und Erwachsene) sowie der Aschen in Urnengräbern beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in den Urnengemeinschaftsgrabfeldern und Urnenbaumgräbern sowie Urnen, die in Reihen-, Wahl-, Urnengräbern und Urnenbaumgräbern zugebettet werden, beträgt 15 Jahre.“

**§ 4**

**Allgemeines**

In § 10 erhält Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Aschen werden grundsätzlich in Urnengräbern, Urnenbaumgräbern oder Urnengemeinschaftsgrabfeldern beigesetzt. In bereits durch Erdbestattungen belegten Reihen- und Wahlgräbern können Urnen zugebettet werden, wenn die verbleibende Ruhezeit mindestens 15 Jahre beträgt.“

**§ 5**

**Urnengräber**

Folgender § 15 ersetzt den bisherigen § 15:



### **„§ 15 Urnenbaumgräber**

- (1) Urnenbaumgräber sind auf den Friedhöfen angelegte Grabstellen für die Beisetzung von Aschen.
- (2) In einem Urnenbaumgrab wird eine Asche beigesetzt. Die Zubettung einer weiteren Urne ist möglich. Für die weitere Urne beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Im Falle der Zubettung einer Urne ist das Nutzungsrecht gebührenpflichtig bis zum Ablauf der Ruhezeit der weiteren Asche zu verlängern.“

### **§ 6 Änderungen der Nummerierung der auf § 14 folgenden Paragraphen**

Durch das Einfügen des neuen § 15 ändert sich die Nummerierung der bisherigen §§ wie folgt:  
Die bisherigen §§ 15 bis 28 werden mit §§ 16 bis 29 bezeichnet.

### **§ 7 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Der bisherige § 16 bzw. neue § 17 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz wird als neuer Absatz 6 ergänzt:  
„(6) Abweichend von Absatz 5 sind auf Urnenbaumgräbern ausschließlich liegende Grabmale aus regionalem Naturgranit in grauen oder leicht rötlichen Farbtönen zulässig. Die Grabmale sind in runder Form auszuführen, wobei deren Durchmesser 40 cm und die Dicke 4 cm betragen muss. Das Grabmal ist bündig mit der Rasenkante zu verlegen.“
2. Die Nummerierung der folgenden Absätze in § 17 wird wie folgt geändert:  
Aus den bisherigen Absätzen 6 bis 10 werden die neuen Absätze 7 bis 11.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Der neue § 29 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019 tritt am 01.06.2023 in Kraft.“

Königsfeld im Schwarzwald, 26. Mai 2023

Fritz Link

Bürgermeister

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

